

Az.: 2 A 409/08
3 K 1092/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Verbandsdirektor
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge nach § 4 Abs. 1 der 2. BesÜV
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 5. Oktober 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2008 - 3 K 1092/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für beide Rechtszüge auf jeweils 4.320,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12.6.2008 ist abzulehnen, weil weder die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Nr. 3) hinreichend geltend gemacht wurde.

Die Klägerin steht als Oberinspektorin (Besoldungsgruppe A 10) im Dienst des Beklagten und begehrt für den Zeitraum vom 1.11.1994 bis 31.12.2004 einen Zuschuss nach § 4 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV). Die Klägerin hat ihre Befähigungsvoraussetzungen mindestens zur Hälfte im bisherigen Bundesgebiet erworben. Der Beklagte gewährte ihr den Zuschuss ab 1.1.2005. Für den vorangegangenen Zeitraum lehnte er eine Gewährung mit Bescheid vom 7.3.2007 ab. Ein früherer Ablehnungsbescheid vom 20.1.2005, gegen den die Klägerin zwar Widerspruch, aber nach dessen Zurückweisung keine Anfechtungsklage erhoben hatte, sei bestandskräftig. Ein Grund zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG sei nicht gegeben, da die nachfolgende höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach auch dann ein Zuschuss zustehe, wenn die Befähigungsvoraussetzungen nur zum überwiegenden Teil in den Altbundesländern erlangt worden seien, keine Änderung der Rechtslage darstelle. Auch eine Rücknahme des Bescheides sei grundsätzlich nicht geboten. Die Fürsorgepflicht zwingt nicht generell zu

einer solchen Maßnahme. Der Widerspruch der Klägerin wurde zurückgewiesen. Im Widerspruchsbescheid wird zusätzlich ausgeführt, dass die Klägerin nicht gehindert gewesen sei, gegen den Ablehnungsbescheid und den Widerspruchsbescheid Klage zu erheben.

Die von der Klägerin zum Verwaltungsgericht Leipzig erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 12.6.2008 ab. Zur Begründung führte es aus, ein Grund, das Verfahren wieder aufzugreifen, liege nicht vor. Auch die Ausübung des Rücknahmeermessens sei nicht zu beanstanden. Von der Rechtsordnung sei es gerade gewollt, bestandskräftige Bescheide im Sinne der Rechtssicherheit auch hinzunehmen, wenn sie rechtswidrig seien. Die Klägerin habe es in der Hand gehabt, eine Bestandskraft der Entscheidung und die damit verbundenen Folgen zu verhindern. Aus der dem Beklagten gegenüber der Klägerin obliegenden Fürsorgepflicht folge keine Verpflichtung zur Rücknahme oder zur Gewährung des geltend gemachten Zuschusses unter Außerachtlassung des entgegenstehenden Bescheides. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Beklagte dem Wunsch der Klägerin auf Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Folge geleistet habe. Ein Anspruch auf Ruhen habe nicht bestanden. Es sei auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ersichtlich. Dass der Beklagte in vergleichbaren Fällen den Zuschuss trotz entgegenstehender Bestandskraft einer ablehnenden Entscheidung gewährt habe, sei nicht ersichtlich.

Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Zulassungsantrages ein, der Ablehnungsbescheid und der Widerspruchsbescheid stünden einer rückwirkenden Gewährung des Zuschusses nicht entgegen. Nach § 2 Abs. 3 BBesG könne der Beamte auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. Der beamtenrechtliche Anspruch auf Besoldung bedürfe eines Antrages nicht, vielmehr sei er auf gesetzlicher Grundlage zu erfüllen. Die sich unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich dem Besoldungsrecht, ergebende Pflicht des Dienstherrn, dem jeweiligen Beamten die ihm von Gesetzes wegen zustehende Besoldung zu gewähren, werde von einem Ablehnungsbescheid nicht berührt. Der Klägerin sei es wegen des Kostenrisikos auch nicht zuzumuten gewesen, „ins Blaue hinein“ Anfechtungsklage zu erheben. In einem Erlass des Staatsministeriums der Finanzen vom 7.11.2006 sei vorgesehen, entsprechende Verfahren von Amts wegen wieder aufzugreifen. Soweit in dem Erlass geregelt sei, Bescheide, die bereits bestandskräftig oder durch rechtskräftige Urteile bestätigt seien, grundsätzlich nicht zurückzunehmen, sei dies

sachwidrig. Das Kriterium der Bestandskraft sei untauglich, weil es angesichts der zum 15.6.2006 ergangenen Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung ein purer Zufall sei, ob ein gestellter Antrag auf Besoldungszuschuss bestandskräftig oder rechtskräftig abgewiesen worden sei. Es erscheine unangemessen, einen Beamten, der weder einen - nicht notwendigen - Antrag gestellt habe noch sonst im Hinblick auf den ihm gesetzlich zustehenden Anspruch vorstellig geworden sei, besser zu behandeln als einen gleichermaßen anspruchsberechtigten Beamten, der sich, wenn auch im Ergebnis erfolglos, schon früher um die Wahrung seiner gesetzlichen Rechte gekümmert habe. Die Rechtssache habe darüber hinaus auch grundsätzliche Bedeutung. Das aufgeführte „Spannungsverhältnis“ zwischen den Wirkungen der formellen Bestandskraft einer von Gesetzes wegen geschuldete, besoldungsrechtliche Leistung ablehnenden Entscheidung einerseits und andererseits der Pflicht des Dienstherrn auf Gleichbehandlung aller vergleichbaren Bediensteten nach Besoldungsrecht und insbesondere unter Berücksichtigung des besoldungsrechtlichen Verzichtsverbots in § 2 Abs. 3 BBesG verleihe der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Für den Zeitraum ab dem 1.1.1998 sei der Anspruch auch nicht verjährt.

1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

Das Verwaltungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Klägerin, die aus den im Bescheid angeführten Gründen keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfZG hat, weder die Rücknahme des Bescheides beanspruchen kann (a) noch der Beklagte sein Rücknahmeermessen fehlerhaft ausgeübt hat (b). Die Klägerin hat auch keinen Anspruch unmittelbar aus dem Besoldungsrecht (c).

a) Das von § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG eingeräumte Rücknahmeermessen ist nicht auf Null reduziert.

Zwar erweist sich der Ablehnungsbescheid als rechtswidrig, weil die Klägerin ihre Befähigungsvoraussetzungen überwiegend in dem Gebiet der alten Bundesrepublik erworben hat. Die Klägerin hat aber gleichwohl keinen Anspruch auf Rücknahme. Es liegen keine Umstände vor, nach denen sich das Ermessen des Beklagten dahin verdichtet hat, dass nur die Rücknahme des Bescheides ermessensfehlerfrei wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 7.7.2004, BVerwGE 121, 226, 230), der der Senat folgt, ist bei Ausübung des Rücknahmeermessens in Rechnung zu stellen, dass dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit prinzipiell kein größeres Gewicht zukommt als dem Grundsatz der Rechtssicherheit, sofern dem anzuwendenden Recht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist. Ein Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftigen Verwaltungsaktes besteht nur dann, wenn dessen Aufrechterhaltung „schlechthin unerträglich“ ist, was von den Umständen des Einzelfalls und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt. Allein die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts begründet keinen Anspruch auf Rücknahme, da der Rechtsverstoß lediglich die Voraussetzung einer Ermessensentscheidung der Behörde ist. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist insbesondere dann „schlechthin unerträglich“, wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben erscheinen lassen. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, dessen Rücknahme begehrt wird, kann ebenfalls die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich. Ferner kann in dem einschlägigen Fachrecht eine bestimmte Richtung der zu treffenden Entscheidung in der Weise vorgegeben sein, dass das Ermessen im Regelfall nur durch die Entscheidung für die Rücknahme des Verwaltungsaktes rechtmäßig ausgeübt werden kann, so dass sich das Ermessen in diesem Sinne als intendiert erweist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, NVwZ 2007, 709, 710).

Hier verstößt die Aufrechterhaltung des Bescheides entgegen der Auffassung der Klägerin nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf).

Soweit das Staatsministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 7.11.2006 - 15-P 1500-3/236-56937 - eine Rücknahme bestandskräftiger Bescheide als grundsätzlich nicht geboten ansieht, in den übrigen Fällen das Verfahren aber von Amts wegen wiederaufgreift, ist dies vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes nicht zu beanstanden.

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Dem Willkürverbot ist genüge getan, wenn sich für die Differenzierung ein sachlicher Grund finden lässt. Dagegen verlangt die Verhältnismäßigkeitsbindung darüber hinaus, dass zwischen Normadressaten Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Bei der unterschiedlichen Behandlung von Personengruppen unterliegt der Gesetzgeber grundsätzlich der strengen Verhältnismäßigkeitsbindung, wohingegen bei der unterschiedlichen Behandlung von Sachverhalten regelmäßig lediglich die Willkürkontrolle eingreift. Bei verhaltensbezogenen Unterscheidungen hängt das Maß der Bindung davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Merkmale zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.1.1993, BVerfGE 88, 87, 96 f.; SächsOVG, Beschl. v. 8.12.2008 - 2 B 316/08 - juris). Bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen, die nicht an personengebundene Merkmale anknüpft, sondern an einen Sachverhalt, kommt den Besonderheiten des geregelten Lebens- und Sachbereichs für die Frage, ob die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, erhebliche Bedeutung zu. Dabei sind dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (BVerfG, Beschl. v. 8.4.1997, BVerfGE 95, 267, 316 f.; SächsOVG, Beschl. v. 8.12.2008 a. a. O.).

Hier knüpft die Differenzierung nicht an personenbezogene Merkmale, sondern an das Verhalten von Personen an. Den Betroffenen steht es grundsätzlich frei, gegen ablehnende Bescheide und Widerspruchsbescheide Rechtsmittel einzulegen. Auch das mit Rechtsmitteln verbundene Kostenrisiko führt zu keiner anderen Beurteilung. Es ist nicht so groß, dass es dem Beamten nicht mehr zuzumuten wäre, Rechtsmittel einzulegen. Mit dem Verhalten des Beklagten ist kein Grundrechtseingriff verbunden, vielmehr macht die Klägerin einen Leistungsanspruch aus den Übergangsregelungen anlässlich der Wiederherstellung der deutschen Einheit geltend. Der Beklagte ist somit weitgehend frei, zu definieren, welche Sachverhalte er als gleich und ungleich ansehen will; er unterliegt nur der Willkürkontrolle. Hier bildet der Grundsatz der Rechtssicherheit das Differenzierungskriterium. Bei bestandskräftigen Bescheiden spricht der Grundsatz der Rechtssicherheit gegen eine

Rücknahme, wohingegen in den übrigen Fällen der Grundsatz der Rechtssicherheit nicht berührt ist. Die mit der Bestandskraft geschützte Rechtssicherheit bildet somit den sachlichen Grund für eine Differenzierung zwischen Sachverhalten, in denen keine nicht mehr angreifbare Entscheidung vorliegt und solchen, in denen ein Bescheid oder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung vorliegt, die bestands- oder rechtskräftig ist.

Es sind auch keine Umstände gegeben, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben erscheinen lassen. Der Beklagte hatte mit Schreiben vom 30.1.2004 an die Klägerin zwar zunächst mitgeteilt, dass er - ihr Einverständnis vorausgesetzt - die Entscheidung über ihren Antrag bis zu einer erneuten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aussetzen und sie dann unaufgefordert einen entsprechenden Bescheid erhalten werde. Gleichwohl hat er dann aber mit Bescheid vom 20.1.2005 vor einer erneuten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden. Dies verstößt aber nicht gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben. Insbesondere liegt in der Mitteilung keine bindende Zusage i. S. v. § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (a. F., nunmehr: § 1 SächsVwVfZG), auf die sich die Klägerin berufen kann. Aus dem Wortlaut ergibt sich eindeutig, dass es sich lediglich um eine Wiedergabe der geplanten Verfahrensweise handelt und nicht um eine verbindliche Erklärung, bis zu einer erneuten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf eine Entscheidung zu verzichten. Die Klägerin durfte das Schreiben nach Treu und Glauben nicht als verbindliche Zusage verstehen. Handelt es sich nicht um eine verbindliche Zusage, war der Beklagte indes nach Treu und Glauben nicht gehindert, von der beabsichtigten Verfahrensweise später abzurücken und Bescheide zu erlassen.

Der Rechtsverstoß in dem Bescheid erweist sich auch nicht als offensichtlich. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob sich der Verwaltungsakt als *offensichtlich* rechtswidrig erweist, ist in der Regel - und so auch hier - der Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes. Die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes möglicherweise gebietende Offensichtlichkeit fehlt, wenn die Evidenz des Rechtsfehlers erst später ersichtlich wird (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, NVwZ 2007, 709, 710 a. E./711). Hier konnte bis zur nachfolgenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.6.2006 (LKV 2007, 83) nicht von einer Offenkundigkeit des Rechtsverstoßes ausgegangen werden. Vielmehr war bis

dahin unklar, ob die Befähigungsvoraussetzungen insgesamt im bisherigen Bundesgebiet erworben werden mussten oder ob es ausreicht, dass die im bisherigen Bundesgebiet absolvierten Teile der Ausbildung zeitlich mindestens die Hälfte der Gesamtausbildung ausmachen.

Ein Anspruch auf Rücknahme ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht aus § 2 Abs. 3 BBesG. Die Vorschrift verbietet insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen, mit denen auf Gehalt verzichtet wird. Eine Durchbrechung der insoweit spezielleren Regelungen der Bestandskraft und des Rücknahmeermessens ist mit der Vorschrift aber nicht verbunden. Verzichtet der Betroffene in unklarer Lage auf ein Rechtsmittel, macht er von seiner verfahrensrechtlichen Dispositionsbefugnis Gebrauch. Er verzichtet aber nicht im Sinne von § 2 Abs. 3 BBesG unmittelbar auf ihm zustehendes Gehalt. § 2 Abs. 3 BBesG verpflichtet den Beamten nicht, einen zweifelhaften Gehaltsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Unterlässt er eine solche Geltendmachung, liegt darin kein materieller Verzicht auf Gehalt im Sinne von § 2 Abs. 3 BBesG, sondern ein Verzicht auf eine gerichtliche Durchsetzung, der § 2 Abs. 3 BBesG nicht entgegensteht. Auch kann der Vorschrift keine Richtung entnommen werden, in der das Rücknahmeermessen bei rechtswidrigen Bescheiden auszuüben ist.

b) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf eine erneute Bescheidung.

Der Beklagte hat sich in Bescheid und Widerspruchsbescheid in ausreichender Weise mit den Gesichtspunkten auseinandergesetzt, die für die Ausübung des Rücknahmeermessens nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (a. F.)/§ 1 SächsVwVfZG wesentlich sind. Wenn der Beklagte dem Gesichtspunkt der Bestandskraft des Bescheides größeres Gewicht beimisst als den individuellen Ansprüchen der Klägerin, ist dies nicht zu beanstanden. Soweit in dem Bescheid ausgeführt wird, die Fürsorgepflicht zwingt nicht generell zu einer Rücknahme, steht dies im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Senats (vgl. zur ähnlichen Problematik der Verjährung BVerwG, Urt. v. 15.6.2006, LKV 2007, 83, 85; SächsOVG, Beschl. v. 1.9.2009 - 2 A 327/08 -, juris).

c) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf den Zuschuss unmittelbar aus den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Vielmehr steht einem Rückgriff auf die allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften die rechtsgestaltende Wirkung des bestandskräftigen Bescheides vom 20.1.2005 entgegen. Mit diesem Bescheid wurde die für den konkreten Fall geltende Rechtslage in verbindlicher Weise festgestellt. Ergeht ein solcher Verwaltungsakt, hat er - soweit er rechtmäßig ist - klarstellende Funktion. Soweit der Verwaltungsakt mit der Rechtslage nicht in Einklang steht, kommt ihm rechtsgestaltende und mithin konstitutive Wirkung zu. So liegt es hier. Mit dem bestandskräftigen (rechtswidrigen) Bescheid wird bindend festgestellt, dass ein Anspruch der Klägerin auf den Zuschuss im streitgegenständlichen Zeitraum nicht bestand. Damit ist der Klägerin ein Rückgriff auf die besoldungsrechtlichen Vorschriften und der Einwand, dass die materielle Rechtslage anders ist, abgeschnitten (vgl. Kopp/Rammsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 35 Rn. 6).

2. Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) geltend macht, genügen ihre Ausführungen nicht den Begründungsanforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde sowie die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, das heißt über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

Hier wirft die Klägerin bereits keine konkrete Fragestellung auf, sondern weist nur auf das Spannungsverhältnis zwischen Bestandskraft und Gleichbehandlung der Beschäftigten sowie das besoldungsrechtliche Verzichtsverbot in § 2 Abs. 3 BBesG hin. Dies genügt nicht den Begründungsanforderungen. Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass die hier möglicherweise sinngemäß aufgeworfene Frage, ob der Gleichheitssatz und das

besoldungsrechtliche Verzichtsvorbot zu einer Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides über Besoldungszuschüsse zwingen, nicht klärungsbedürftig ist, sondern sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung - wie ausgeführt - eindeutig beantworten lässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung und Abänderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nummer 10.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14). Danach ist bei einem Streit um eine höhere Besoldung der zweifache Jahresbetrag der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten Besoldung maßgeblich. Diese Differenz wird vom Klägerevertreter mit 180,00 € monatlich beziffert. Entgegen der Auffassung des Klägerevertreters ist der Streitwert nicht nach § 52 Abs. 3 GKG zu bemessen, da dieser bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten nicht anwendbar ist. Das Gerichtskostengesetz regelt in der einschlägigen Sondervorschrift für beamtenrechtliche Statusstreitigkeiten den Streitwert für den Gesamtstatus des Beamten, d. h. die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines Beamtenverhältnisses (§ 52 Abs. 5 Satz 1 GKG) sowie die Verleihung eines anderen Amtes und den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand (§ 52 Abs. 5 Satz 2 GKG). Als Streitwert ist für Lebenszeitbeamte in Satz 1 Nr. 1 der 13-fache Betrag des Endgrundgehalts bestimmt; nach Satz 2 ist Streitwert die Hälfte des Betrags nach Satz 1, wenn das Verfahren die Verleihung eines anderen Amtes oder den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand betrifft. Zwar gehört die Gewährung des von der Klägerin erstrebten Besoldungszuschusses zu den als Teilstatus bezeichneten Rechtspositionen, die im Gerichtskostengesetz nicht speziell geregelt sind. Gleichwohl verbietet sich aber ein Rückgriff auf § 52 Abs. 3 GKG. Seine Anwendung auf Teilstatusansprüche könnte dazu führen, dass für den Streit um den Teilstatus ein höherer Streitwert als für den Streit um den Gesamtstatus festzusetzen wäre. Der Streitwert für den Teilstatus wird deshalb in Anwendung des § 52 Abs. 1 GKG entsprechend der Höhe des zweifachen Jahresbetrags der Differenz zwischen dem innegehabten und dem erstrebten Teilstatus bemessen (BVerwG, Beschl. v. 7.10.2009, NVwZ-RR 2010, 227).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*